


**Gewerkschaft der Polizei
Landesbezirk Thüringen**

Gewerkschaft der Polizei LB Thüringen Auenstr. 38 a 99089 Erfurt

 Thüringer Landtag
 Innen- und Kommunalausschuss
 Jürgen-Fuchs-Straße 1
 99096 Erfurt

per Mail

 THUR. LANDTAG POST
 09.01.2024 06:42
 5361 2024

**Gewerkschaft der Polizei
Landesbezirk Thüringen**

 Telefon: 0361 / 59895-0
 Telefax: 0361 / 59895-11
 E-Mail: gdp-thueringen@gdp.de
 www.gdp-thueringen.de
 Bankverbindung:

 Thüringer Landtag
Zuschrift
 7/3126

zu Drs. 7/8656

**Den Mitgliedern des
InnKA**

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

Unser Zeichen

Datum

DRS. 7/8656

03.11.2023

08.01.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen der Gewerkschaft der Polizei Thüringen (GdP) bedanke ich mich für die Anhörung zu o.g. Gesetzentwurf. Wir nutzen die Möglichkeit der Stellungnahme zur Änderung dienstrechtlicher Bestimmungen für politische Beamtinnen und Beamte ausschließlich zum Thema Präsident der Landespolizeidirektion (siehe Frage 7) uns zu äußern.

Bereits aus unserer Behördenstruktur erscheint es mehr als fraglich, warum nur der Dienstvorgesetzte an der Spitze der Landespolizeidirektion ein politischer Beamter sein sollte. Jene Dienstvorgesetzten an den Spitzen des Thüringer Landeskriminalamtes oder der Polizeibildungseinrichtungen sind Laufbahnbewerber (allesamt gleichgelagerte Mittelbehörden) und sollten in der Führung gleich behandelt werden.

Die Landespolizeidirektion ist eine einsatzführende Behörde, welche politisch neutral die Gesetze und Maßnahmen umsetzt.

Es erscheint vor dem Hintergrund der Bedeutung eines politischen Beamten zudem fragwürdig, inwiefern das der Polizei als Institution das Neutralitätsgebot in Ausübung der Exekutive verfassungsrechtlich an dieser Führungsposition in Einklang zu bringen ist.

Die nach dem Gesetzwortlaut definierten Vorgaben könnten daher in einer Mittelbehörde nicht gegeben sein (siehe Ausführungen beim Gesetz: Regelungsbedürfnis).

Die Vorgaben sind: Ein politischer Beamter ist ein Beamter, der ein Amt bekleidet, bei dessen Ausübung er in fortdauernder Übereinstimmung mit den grundsätzlichen politischen Ansichten und Zielen der Regierung stehen muss. (§30 Abs.1 BeamtStG)

Unter Berücksichtigung der Entscheidung des OVG Münster zur Frage ob Polizeipräsidenten politische Beamte sein sollten und des anhängigen Verfahrens beim Bundesverfassungsgericht sollte eine politische Bestellung und Absetzung auf den Dienstposten den beamtenrechtlichen Vorgaben wie jeder handelnde Beamte unterliegen.

Mit Blick darauf, dass Thüringen seit über 2 Jahren keinen Polizeipräsidenten als politischen Beamten ernannt hat, sollte dieser Dienstposten in einer Mittelbehörde durch Eignung, Leistung und Befähigung im Rahmen der Leistungsermittlung mit Ausschreibung besetzt werden.

Wir bitten um die Beachtung unserer Hinweise.

Für Rückfragen und Gespräche stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Stellv. Landesvorsitzender
GdP Thüringen